

Zuständigkeitsordnung des Rates der Stadt Sprockhövel und seiner Ausschüsse vom 11.12.2020

Aufgrund des § 58 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV NRW S. 916), in Verbindung mit § 8 der Hauptsatzung der Stadt Sprockhövel -in den zurzeit jeweils geltenden Fassungen-, hat der Rat der Stadt Sprockhövel in seiner Sitzung vom 10.12.2020 folgende Zuständigkeitsordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Diese Zuständigkeitsordnung gilt für die Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen dem Rat der Stadt, seinen Ausschüssen, dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin und dem Kämmerer/der Kämmerin bzw. dem/der für das Finanzwesen zuständigen Bediensteten, soweit sie nicht durch Gesetz oder Satzung geregelt ist.
- (2) Die Ausschüsse entscheiden in allen Fällen, die ihnen durch Gesetz, Satzung oder Beschluss des Rates der Stadt übertragen sind.

Im Übrigen beraten sie alle Angelegenheiten ihres Fachgebietes vor, die der Beschlussfassung des Rates oder des Haupt- und Finanzausschusses unterliegen und geben hierzu Empfehlungen ab.

- (3) Soweit sich Angelegenheiten wertmäßig bestimmen lassen, entscheiden die Ausschüsse bei Grundsatzbeschlüssen über Baumaßnahmen und Grundsatzbeschlüssen in allen sonstigen wertmäßig bestimmbar Angelegenheiten über 25.000,00 EUR bis zu einem Betrag von 125.000,00 EUR. Ein Grundsatzbeschluss ist nur dann erforderlich, wenn im Haushaltsplan für die Maßnahme keine Finanzierungsmittel veranschlagt sind. Vorstehendes gilt vorbehaltlich anderer, spezieller Zuständigkeitsregelungen, insbesondere im Rahmen der Vergabeordnung. In den übrigen wertmäßig bestimmbar Angelegenheiten entscheiden die Ausschüsse über 50.000,00 EUR bis zu einem Betrag von 125.000,00 EUR, während der Haupt- und Finanzausschuss bei diesen Angelegenheiten für einen Betrag von 125.000,00 EUR bis zu 250.000,00 EUR zuständig ist.
- (4) Soweit eine Entscheidung des Rates der Ausführung und Überwachung bedarf, ist der jeweilige Fachausschuss zuständig, wenn der Rat nicht einen anderen Ausschuss oder den Bürgermeister/die Bürgermeisterin dazu bestimmt hat. § 41 Abs. 3 GO NRW wird durch die vorstehende Regelung nicht berührt.
- (5) Betrifft diese Angelegenheit den Aufgabenbereich mehrerer in dieser Zuständigkeitsordnung genannten Ausschüsse, so ist der Ausschuss zuständig, dessen Aufgabenbereich durch die betreffende Angelegenheit überwiegend

angesprochen wird. Im Zweifel gilt letzteres als gegeben für den Ausschuss, der über die Angelegenheit zuerst nach vorheriger Aufnahme in die schriftlich abgefasste Tagesordnung entscheidet.

§ 2 R a t

- (1) Der Rat entscheidet über:
 1. die ihm nach der Gemeindeordnung und anderen Rechtsvorschriften zugewiesenen nicht übertragbaren Angelegenheiten,
 2. alle übrigen gemeindlichen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung.

- (2) Gemeindliche Angelegenheiten von besonderer Bedeutung sind insbesondere:
 1. Stellungnahmen zu Entwicklungsplänen,
 2. Stellungnahmen zu Landschaftsplänen,
 3. Bauleitplanung und Bodenordnung,
 4. Stadtentwicklungspläne,
 5. überörtliche Verkehrsplanungen,
 6. Abwasserbeseitigungskonzept,
 7. Abfallbeseitigungskonzept,
 8. Energieversorgungskonzept,
 9. Lokale Agenda 21,
 10. grundsätzliche Angelegenheiten der Strukturverbesserung, Wirtschaftsförderung, Arbeitsmarktsituation und der sozialen Infrastruktur,
 11. Beitritt bzw. Mitgliedschaft der Stadt in Gesellschaften, Genossenschaften, Vereinen und Verbänden,
 12. Bestellung der Vertreter*innen der Stadt, die zur Wahrnehmung von Mitgliedschaften in Organe, Beiräte oder Ausschüsse von juristischen Personen des öffentlichen Rechts entsandt werden sowie über die Bestellung von Vertreter*innen der Stadt in wirtschaftlichen Unternehmen, an denen die Stadt beteiligt ist,
 13. Personalangelegenheiten nach § 16 Abs. 1 Satz 2 der Hauptsatzung,
 14. Entscheidungen im Rahmen des Landespersonalvertretungsgesetzes (LPVG) für die von Ziffer 13 betroffenen Personalangelegenheiten,
 15. Erlass von Geldforderungen der Stadt bei Beträgen über 125.000,00 EUR,
 16. Abschluss von Grundstücksgeschäften bei einem Geschäftswert von über 125.000,00 EUR.

- (3) Eine Angelegenheit ist in der Regel auch dann von besonderer Bedeutung, wenn der Grundsatzbeschluss darüber erkennen lässt, dass für ihre Finanzierung mehr als 125.000,00 EUR bereitzustellen sind.
Maßgebend sind die Gesamtfinanzierungskosten.

- (4) Eine Angelegenheit ist außerdem bei ihrer Durchführung von Bedeutung, wenn finanzielle Verpflichtungen der Stadt über 25.000,00 EUR entstehen und Haushaltsmittel für die durchzuführende Maßnahme im Haushaltsplan nicht oder nicht ausreichend veranschlagt sind.

- (5) Im Übrigen ist eine Angelegenheit im Rat zu behandeln, wenn eine Fraktion dies verlangt.

§ 3

Haupt- und Finanzausschuss

Der Haupt- und Finanzausschuss ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Der Haupt- und Finanzausschuss stimmt die Arbeit aller Ausschüsse gemäß § 59 GO NRW aufeinander ab.
2. Zentrale Aufgaben und Aufgaben von besonderer Bedeutung, soweit diese nicht gemäß § 2 dem Rat zugewiesen sind.
3. Finanzwesen
 - Finanz- und Investitionsplanung
 - Haushaltsplan
 - Kämmerei- und Kassenwesen
 - Steuerwesen
 - Erlass von Geldforderungen über 25.000,00 EUR bis zu einem Höchstbetrag von 125.000,00 EUR
4. Personalwesen
 - Stellenplan
 - Geschäftsverteilungsplan nach § 73 Abs. 1 GO NRW
5. Abschluss von Grundstücksgeschäften bei einem Geschäftswert von über 50.000,00 EUR
6. Wirtschaftliche Beteiligung
7. Interkommunale Zusammenarbeit und Städtepartnerschaften
8. Gleichstellungsförderung
9. Bürger*innenbeteiligung/Einwohner*innenbeteiligung
10. Digitalisierungsstrategien

§ 4

Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss ist zuständig für die

1. Rechnungsprüfung,
2. öffentliche Betriebswirtschaft.

§ 5

Ausschuss für Anregungen und Beschwerden

Der Ausschuss für Anregungen und Beschwerden ist zuständig für die Bearbeitung der an den Rat, seine Ausschüsse oder den Bürgermeister/die Bürgermeisterin gerichteten Eingaben entsprechend der vom Rat erlassenen Beschwerdeordnung.

§ 6

Ausschuss für Kultur, Sport und Freizeit

Der Ausschuss für Kultur, Sport und Freizeit ist zuständig für:

1. Kulturwesen
 - Kulturveranstaltungen
 - Erwachsenenbildung
 - Musikschule
 - Büchereien
 - Archiv
 - Kulturförderung
2. Sportwesen
 - Sportleitplanung
 - Sportförderung
 - Bäderangelegenheiten (ohne Bewirtschaftung der Gebäude und der Grundstücke)
 - Turn- und Sporthallen (ohne Bewirtschaftung der Gebäude und der Grundstücke)
 - Sportplätze
 - Bau und Unterhaltung von Sportplätzen
3. Freizeitwesen, soweit nicht Angelegenheit des Ausschusses für Jugendhilfe und Schule
 - Aktivitäten auf dem Gebiet des Freizeitangebotes

§ 7

Wahlprüfungsausschuss

Der Wahlprüfungsausschuss ist zuständig für die Vorbereitung von Beschlüssen für den Rat über etwaige Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl.

§ 8

Ausschuss für Stadtentwicklung und Denkmalschutz

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Denkmalschutz ist zuständig für:

1. Stellungnahmen zu Planungen anderer Planungsträger, soweit Belange der Stadt betroffen sind, insbesondere Gebietsentwicklungspläne und Landschaftspläne
2. Stadtentwicklung
 - Aufstellung und Änderung des Flächennutzungsplanes
 - Bebauungspläne und Satzungen nach BauGB, z.B. erweiterte Abrundungssatzung
 - Zurückstellung von Baugesuchen und Veränderungssperren nach dem Baugesetzbuch
3. Denkmalschutz und Denkmalpflege
 - Eintragung von Denkmälern in die Denkmalliste
 - Denkmalförderung
4. Bauordnung
 - Satzung nach der Bauordnung NW
 - Zustimmung zu Bauvorhaben

a) im Bereich des § 34 des Baugesetzbuches, soweit es sich um Vorhaben von grundsätzlicher städtebaulicher Bedeutung handelt.

b) im Bereich des § 35 des Baugesetzbuches, soweit es sich um Neuerrichtung von Wohngebäuden oder gewerblichen Vorhaben handelt.

- Befreiung von Festsetzungen des Bebauungsplans, soweit von grundsätzlicher Bedeutung

- Zustimmung zu Genehmigungsvorhaben von grundsätzlicher Bedeutung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz

- Unterrichtung über Bauvoranfragen und Bauanträge

5. Tiefbaumaßnahmen

- Objektplanung

- Bauhofbetrieb

- Beschaffung von Fahrzeugen und Geräten

§ 9

Ausschuss für Soziales, Integration, Gesundheitsförderung und Teilhabe

Der Ausschuss für Soziales, Integration, Gesundheitsförderung und Teilhabe ist zuständig für folgende Aufgaben:

1. Sozialhilfeplanung

2. sozialpolitische Aufgaben

3. Soziale Inklusion

4. Behindertenpolitik einschl. Barrierefreiheit

5. Gesundheitswesen

6. Integration von Migrantinnen und Migranten

7. Grundsicherung für Arbeitssuchende

§ 10

Ausschuss für Jugendhilfe und Schule

Der Ausschuss für Jugendhilfe und Schule ist zuständig für folgende Aufgaben:

1. Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe, die Festsetzung der Leistungen oder der Hilfe zur Erziehung, soweit diese nicht durch Landesrecht geregelt werden, die Beteiligung anerkannter Träger der freien Jugendhilfe an der Wahrnehmung der Aufgaben nach § 76 SGB VIII, ohne die Verantwortlichkeit für die Erfüllung aufzugeben.

2. Jugendhilfeplanung einschl. der Prioritäten zu ihrer Umsetzung (§ 71 SGB VIII)

3. Förderung der Träger der freien Jugendhilfe (§ 74 SGB VIII)

4. öffentliche Anerkennung der Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 AG-KJHG

5. Bedarfsplanung für Tageseinrichtungen für Kinder (gem. § 80 Abs. 1 SGB VIII Kinder und Jugendhilfe in Verbindung mit § 18 Abs. 2 und § 19 Abs. 3 des Kinderbildungsgesetzes KiBiz-)

6. Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen/ Jugendschöffen

7. Ausübung der Rechte bei der Bestellung der Schulleitung nach § 61 Schulgesetz

8. Maßnahmen nach dem 2. Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes NRW

9. Schulentwicklungsplanung

10. Schulische Inklusion

11. Aufstellung von Raumprogrammen für Schulgebäude
12. Benennung der städt. Schulen
13. Errichtung, Teilung, Zusammenlegung, Änderung und Auflösung von Schulen, Schulformen und Schuleinzugsbezirken
14. Maßnahmen zur Schulwegsicherung
15. Vorberatung des Haushalts im Bereich der Jugendhilfe und der Schulangelegenheiten
16. Anhörungsrecht vor der Berufung der Leitung der Verwaltung des Jugendamtes
17. Jugendsozialarbeit
18. Schaffung von Beteiligungsmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche

§ 11

Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Verkehr, öffentliche Sicherheit und Ordnung

Der Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Verkehr, öffentliche Sicherheit und Ordnung ist zuständig für:

1. Umweltschutz
 - Öffentlichkeitsarbeit
 - Förderung von beispielhaften Aktivitäten
 - Erfassung, Gestaltung, Erhaltung sowie der Schaffung von Biotopen
 - Umweltberichte
 - Umweltverträglichkeitsprüfungen
2. Klimaschutz und Klimafolgeschäden, Aufstellung und Fortschreibung von Umweltschutz- und Klimaschutzprogrammen (Maßnahmenkataloge)
3. Abfallbeseitigung
4. Energieversorgung
5. Baumschutzsatzung
6. Abwasserbeseitigungskonzept
7. Planung und Unterhaltung von Abwasserbeseitigungsanlagen
8. Unterhaltung von Wasserläufen und Gewässerschutz
9. Unterhaltung und Pflege der städtischen Grünanlagen und des Kommunalfriedhofes
10. Lokale Agenda 21
11. Straßenverkehrswesen
 - Verkehrsplanung (z.B. auch Rad-, Wander- u. Reitwege) sowie Verkehrsberuhigungsmaßnahmen, Verkehrslenkung und Verkehrssicherung nach der StVO
 - Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung über verkehrslenkende und verkehrssichernde Maßnahmen
 - Einrichtung von Fußgängerbereichen und von verkehrsberuhigten Bereichen
 - Einrichtung von Parkplätzen und Parkstreifen
 - Anlegung von Fußgängerüberwegen und Lichtzeichenanlagen
 - grundsätzliche Maßnahmen zur Überwachung des ruhenden Verkehrs
12. Bau und Unterhaltung von Straßen einschließlich Nebenanlagen sowie Rad-, Wander- und Reitwegen
13. Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen
14. Widmung, Einrichtungen, Umstufungen u.a. Verfügungen nach dem Straßen- und Wegegesetz NW
15. Straßenreinigung und Winterdienst

16. Öffentlicher Personennahverkehr
17. Sicherheits-, Ordnungs- und Rettungswesen, Feuerschutzaufgaben

§ 12 Betriebsausschuss

Die Aufgaben des Betriebsausschusses ergeben sich aus § 4 und § 1 der Betriebssatzung der Zentralen Gebäudebewirtschaftung der Stadt Sprockhövel. Dies sind insbesondere folgende Aufgabenbereiche:

1. Vermietung und Verpachtung
2. Betriebskostenmanagement
3. Versicherungswesen
4. Liegenschaftsverwaltung
5. Hausmeisterdienste
6. Reinigungsdienste
7. Schlüsselverwaltung
8. Umzugswesen
9. Bauunterhaltung Hochbau
10. Bauunterhaltung (techn. Gebäudeausrüstung)
11. Betriebsüberwachung (Inspektion und Wartung)
12. Energiemanagement
13. Projektplanung
14. Planung und Ausführung von Neu- und Umbauten
15. Ausschreibungsvergabe und Abrechnungswesen
16. Planung, Unterhaltung und Überlassung (Anmietung, Vermietung, Zurverfügungstellung) aller städtischen und angemieteten Gebäude mit den dazu gehörenden Grundstücken (einschl. wirtschaftliche Einheiten)
17. Erlass von Satzungen

§ 13 Ausschuss für Wirtschaft, Stadtmarketing und Tourismus

Der Ausschuss für Wirtschaft, Stadtmarketing und Tourismus ist zuständig für:

1. die Wirtschaftsförderung,
2. die Arbeitsmarktpolitik,
3. die Stadt- und Standortwerbung,
4. das Stadtmarketing
5. die Förderung des Tourismus,
6. die Förderung des heimischen Brauchtums,
7. städtischen Veranstaltungen (Präsentationen, Stadtfeste u. a.).

§ 14 Ausschuss für Senioren und Demografie

Der Ausschuss für Senioren und Demografie ist zuständig für:

1. Seniorenpolitik einschl. Seniorenhilfeplanung
2. Beratung von Angelegenheiten des demografischen Wandels

3. Impulsgeber für alle Fragen des demografischen Wandels, soweit sie die anderen Fachausschüsse oder den Rat betreffen
4. Aufstellung und Fortschreibung von Demografie-Konzepten
5. Quartierskonzepte
6. Sicherung der pflegerischen Versorgung
7. Wohnkonzepte für Seniorinnen und Senioren

§ 15

Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin

- (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister/die Bürgermeisterin übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Nähere Einzelheiten sind in der Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse festgelegt.
- (2) Soweit sich Angelegenheiten wertmäßig bestimmen lassen und in Absatz 4 keine andere Regelung getroffen ist, gehören in der Regel Angelegenheiten bis zu einem Betrag von 50.000,00 EUR zu den Geschäften der laufenden Verwaltung.
- (3) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin entscheidet ferner über
 1. Auftragsvergaben und Abschluss von Grundstücksgeschäften bis zu einem Geschäftswert von 50.000,00 EUR.
 2. Abschluss von Miet- und Pachtverträgen
 3. Niederschlagung von Geldforderungen
 4. Erlass von Geldforderungen bis zu einem Höchstbetrag von 25.000,00 EUR.
 5. Stundung von Geldforderungen
 6. Aufnahme von Krediten im Rahmen der Haushaltssatzung
- (4) Dem Bürgermeister/Der Bürgermeisterin werden übertragen
 1. die Zuständigkeiten des Rates gem. § 29 Abs. 2 GO NRW und
 2. die Wahrnehmung der Aufgaben der obersten Dienstbehörde in beamten-, besoldungs- und versorgungsrechtlichen Angelegenheiten, soweit die Aufgaben übertragen werden können.
- (5) Bis zur Einführung eines Berichtswesens und des Controllings berichtet der Bürgermeister/die Bürgermeisterin dem Haupt- und Finanzausschuss vierteljährlich über
 1. Auftragsvergaben u. Grundstücksgeschäfte im Rahmen seiner Zuständigkeit, soweit sie im Einzelfall den Wert von 25.000,00 EUR übersteigen,
 2. Abschluss von Miet- und Pachtverträgen, die einen Jahreswert von 10.000,00 EUR übersteigen,
 3. Kreditaufnahmen gem. § 15 Abs. 3 Ziff. 6.

§ 16

Zuständigkeiten des Kämmerers/der Kämmerin sowie besondere Bestimmungen zur Auslegung haushaltsrechtlicher Vorschriften

Die für den Erlass einer Nachtragssatzung und für die Bewilligung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben geltenden §§ 81 und 83 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie die Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen (KomHVO NRW) enthalten einige unbestimmte Rechtsbegriffe. Dazu werden folgende Ausfüllungsvorschriften erlassen:

1. Zu § 81 Abs. 2 Nr. 1 GO NRW

Die Pflicht zum Erlass einer Nachtragssatzung besteht, wenn der Fehlbetrag erheblich ist.

Ein Fehlbetrag ist dann als erheblich anzusehen, wenn sich zeigt, dass seine Höhe den Betrag von 3 % der in der jeweils geltenden Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtaufwendungen übersteigen wird.

2. Zu § 81 Abs. 2 Nr. 2 GO NRW

Bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen in einem im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen erheblichen Umfang liegen dann vor, wenn bei den einzelnen Haushaltspositionen die bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Aufwendungen oder Auszahlungen höher sind als ein Betrag von 2 % der in der jeweils geltenden Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen. Auch in diesem Fall ist eine Nachtragssatzung zu erlassen.

3. Zu § 81 Abs. 3 GO NRW

Ziffer 2 (zu § 81 Abs. 2 Nr. GO) ist u.a. bei geringfügigen Investitionen und Instandsetzungen an Bauten, die unabweisbar sind, nicht anzuwenden.

Sie sind als geringfügig anzusehen, soweit sie den Betrag von 250.000,00 EUR nicht übersteigen.

4. Zu § 83 Abs. 2 GO NRW

Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten als erheblich, wenn durch sie der jeweilige Haushaltsansatz um mehr als 30.000,00 EUR überschritten wird. Die vorherige Zustimmung des Rates ist erforderlich.

Für die Bewilligung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen unterhalb dieser Wertgrenze ist der Kämmerer/die Kämmerin zuständig.

5. Zu § 4 Abs. 4 KomHVO NRW

Als Einzelmaßnahmen sind jeweils Investitionen zu veranschlagen, bei denen die Summe der Einzahlungen oder die Summe der Auszahlungen die Wertgrenze von 30.000,00 EUR übersteigt (Teilfinanzplan B).

Unterhalb dieser Wertgrenze sind im jeweiligen Teilfinanzplan investive Einzahlungen und investive Auszahlungen nach den Vorgaben der Verordnung zusammengefasst darzustellen.

6. Zu § 13 Abs. 1 KomHVO NRW

Die maßgebliche Wertgrenze beträgt 250.000,00 EUR. Bevor Investitionen oberhalb dieser Wertgrenze beschlossen und im Haushaltsplan ausgewiesen werden, soll unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich, mindestens durch einen Vergleich der Anschaffungs- und Herstellungskosten und der Folgekosten, die für die Stadt wirtschaftlichste Lösung ermittelt werden.

Vor Beginn einer Investition unterhalb der Wertgrenze von 250.000,00 EUR muss mindestens eine Kostenberechnung vorliegen.

7. Zu § 37 Abs. 5 KomHVO NRW

Für Verpflichtungen, die dem Grunde oder Höhe nach zum Abschlussstichtag noch nicht genau bekannt sind, müssen Rückstellungen angesetzt werden, sofern der zu leistende Betrag nicht geringfügig ist.

Die Geringfügigkeitsgrenze wird auf 5.000,00 EUR festgesetzt.

8. Zu § 37 Abs. KomHVO NRW

Für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften und laufenden Verfahren müssen Rückstellungen angesetzt werden, sofern der voraussichtliche Verlust nicht geringfügig sein wird.

Die Geringfügigkeitsgrenze wird auf 5.000,00 EUR festgesetzt.

§ 17

Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

- (1) Sonstige Beschlüsse des Rates, durch die Zuständigkeiten auf den Bürgermeister/die Bürgermeisterin oder auf die Ausschüsse übertragen werden, bleiben durch diese Zuständigkeitsordnung unberührt.
- (2) Diese Zuständigkeitsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Zuständigkeitsordnung vom 18.12.2014 außer Kraft.